

Informationen zur Ukraine

Timmo Scherenberg,

14.09.2022

Ablauf

- Fragen rund um einbezogene Personen
- Fragen zu Drittstaatsangehörigen
- Fragen zur Verteilung und Unterbringung
- Fragen zu Anträgen/Erreichbarkeit
- Sozialleistungen
- Arbeit/Schule etc.

Ukrainische Flüchtlinge in Deutschland

- Stand 09.09.: 1.008.635 ukrainische Flüchtlinge in Deutschland registriert (unklar wie viele tatsächlich noch aufhältig)
- Hessen hat ca. 84.000 Personen aufgenommen, ca. 8.100 allein in Frankfurt
- Davon gehen ca. 13.000 Kinder in die Schule
- Etwa 2.300 Drittstaatsangehörige in Hessen

Einbezogene Personen

- Ausführungshinweise BMI vom 05.09.2022, wer alles AE nach § 24 AufenthG bekommen kann:
 - Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
 - Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
 - Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind (auch nicht verheiratete dauerhafte Lebenspartner:innen o.ä.)
 - Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02. AE in Deutschland hatten oder die zu Besuch in Deutschland waren oder kurz vor dem 24.02. schon geflohen sind (neu: bis 90 Tage vor dem 24.02., auch Urlaub in Drittstaaten oder anderen EU-Staaten)
 - Ukrainer:innen mit Duldung: Wenn Duldungsgrund entfallen ist und dieser nicht auf Nichtmitwirkung bestanden hat, kann AE erteilt werden, sonst soll langfristige Duldung mit Arbeitserlaubnis erteilt werden

Befreiung vom Aufenthaltstitel

- Mit Verordnung vom 07.03.2022 hat das BMI geregelt, dass alle Personen aus der Ukraine für 3 Monate von der Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind
- Regelung galt rückwirkend ab den 24.02.2022 bis zum 23.05.2022, ist bis 31.08.2022 verlängert worden, erneute Verlängerung bis 30.11.2022, allerdings ab jetzt für maximal 90 Tage Aufenthalt
- Gilt für Personen ohne biometrischen Pass; Personen, die eigentlich in der Ukraine leben, aber am 24.02. schon in Deutschland waren; und auch für Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben

Aufenthaltstitel

- Neu durch BMI 14.03.: Die Betroffenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für zwei Jahre bis zum 04.03.2024
- Danach wäre erneuter Ratsbeschluss zur Verlängerung notwendig
- Laut BMI Spurwechsel möglich, allerdings sperrt AufenthG z.T. einige Wechsel (z.B. Studium, Siehe § 19f AufenthG)
- Sämtliche Visumsverfahren für ukrainische Staatsangehörige sind ausgesetzt, d.h. Aufenthaltserlaubnisse aus anderen Gründen (z.B. Fachkräfte, Familiennachzug o.ä.) können aus dem Inland heraus beantragt werden
- Allgemeinverfügung BMI vom 17.03.: Ukrainische ID gilt bis zum 23.02.2023 als Passersatz



Drittstaatsangehörige

- Auch sämtliche Drittstaatsangehörigen, die aus der Ukraine geflohen sind, hielten sich aufgrund der neuen Verordnung des BMI bis zum 31.08.2022 legal in Deutschland auf, damit sie entweder die Rückreise in ihre Herkunftsländer reisen können oder den weiteren Aufenthalt klären können, u.U. ist dies auch noch bis zum 30.11.22 der Fall (90-Tages-Regel beachten!)
- Auch diese sind vom Visumsverfahren ausgenommen, können sämtliche Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen (z.B. Studium, Fachkräfte etc.), müssen natürlich die jeweiligen Bedingungen für die Erteilung der AE erfüllen
- Problem Leistungen/Unterbringung? Ggf. SGB XII § 23

Drittstaatsangehörige

- Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben und auch vor dem Krieg nach Deutschland geflohen sind, sind teilweise in den Beschluss einbezogen, wenn sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.
- Gilt sowohl für Personen mit unbefristetem als auch mit befristetem Aufenthalt
- Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufenthalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken
- Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der UKR aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten.
- Die Prüfung, ob sie zurückkehren können, obliegt der jeweiligen Ausländerbehörde

Drittstaatsangehörige

- Bei Personen mit unbefristetem ukrainischen Aufenthaltstitel soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie nicht dauerhaft und sicher zurückkehren können
- Bei anderen soll von der ABH die Möglichkeit einer sicheren und dauerhaften Rückkehr geprüft werden, als Maßstab für die Prüfung nennt das BMI analoge Anwendung von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, BAMF kann beteiligt werden
- Grundsätzlich nicht sicher und dauerhaft möglich: Afghanistan, Eritrea, Syrien
- Wenn jemand Verfolgungsgründe im HKL darlegt, soll sie auf Asylantrag verwiesen werden

Drittstaatsangehörige

- Neu durch Schreiben von BMI vom 05.09.:
- Es ist grundsätzlich immer erstmal ein Verfahren zur Erteilung einer AE nach § 24 einzuleiten, danach hat die Ausländerbehörde die Gründe zu prüfen
- Ein Antrag auf Schutz nach § 24 darf nicht als Asylantrag umgedeutet werden
- Wenn Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel besteht (z.B. AE zum Studium o.ä.), soll Prüfung, ob sicher und dauerhafte Rückkehr möglich, vorerst zurückgestellt werden, gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden



Verteilung/Unterbringung

- Anfangs völlig ungerregelt, ab 16.03.: Verteilung nach EASY-System
- Gleichzeitig immer noch Selbstmeldung möglich
- Wer private Unterkunft hat, soll sich direkt bei der Kommune melden
- Wer keine private Unterkunft hat, soll in Hessen in die EAE
- Dort Registrierung und ggf. Weiterleitung
- Neu statt EASY: „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – „FREE“
- Nach der EAE werden die Personen den Gebietskörperschaften gemäß Landesaufnahmegesetz zugewiesen
- Aktuell haben sich viele Bundesländer aus dem Verteilsystem abgemeldet

Verteilung/Unterbringung

- Viele Kommunen verweisen/verwiesen auf die Erstaufnahme in Gießen, teilweise alle Personen aus der Ukraine (z.B. Wiesbaden)
- Diese ist nicht originär zuständig, sondern hilft nur bei der Registrierung in Amtshilfe
- Aussage EAE: wer irgendwie schon in Kommune untergebracht war, soll nicht zu uns, sondern soll in Kommune bleiben
- Dabei gilt nach Ansicht der EAE schon eine relativ kurzfristige Unterbringung von einigen Tagen
- Gilt genauso für Drittstaatsangehörige, die AE nach § 24 beantragen wollen
- Wohnsitzauflage bei Zuweisung/AE-Erteilung, richtet sich nach § 12a AufenthG

Verteilung/Unterbringung

- Anfangs Notunterbringungen des Landes, mittlerweile fast alle wieder geschlossenen Kommunen richten auch Notunterkünfte ein und bauen sehr schnell Kapazitäten aus
- Alle Landkreise/ Kommunen haben Adressen für private Wohnungsangebote eingerichtet, teilweise Notunterkünfte, teilweise kommen sie ohne aus
- Problem: Was, wenn Personen, die privat untergebracht waren, dort nicht mehr bleiben können? Müssen dann von Kommune untergebracht werden, dies stellt die Kommunen derzeit vor einige Probleme
- Neu: Wenn jemand bereits in anderem EU-Land Schutzstatus hat, kann sie trotzdem in Deutschland AE bekommen

Anträge

- Es müssen verschiedene Anträge gestellt werden:
 - Antrag auf Sozialleistungen (Sozialamt, seit 01.06.: teilweise Jobcenter)
 - Anmeldung bei der Kommune
 - Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde
- Personen sollen bei Antragstellung Fiktionsbescheinigung bekommen,
- Neu seit 01.06.: Fiktionsbescheinigung nur, wenn erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, ab 01.06. nur offizielle FB, Ersatzbescheinigungen vor dem 31.05. werden bis 31.10. anerkannt
- ED-Behandlung der vor dem 01.06. registrierten Personen soll bis 31.10. nachgeholt werden, bei vulnerablen Personen kann von ED-Behandlung abgesehen werden
- Gilt eigentlich auch für Drittstaatsangehörige, diese werden aber mitunter auf die EAE verwiesen und zu Asylanträgen gedrängt (späte Klarstellung durch BMI vom 05.09.)

Anträge

- Problem: Erreichbarkeit der Behörden, v.a. der Ausländerbehörden
- Viele Kommunen haben Sonderschalter / Hotlines geschaffen
- Erlass HMdIS: „Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte werden gebeten, für die notwendige Personalausstattung in den Ausländerbehörden Sorge zu tragen. Nach örtlichem Bedarf sollte eine personelle Verstärkung der Behörden erfolgen. Ein mindestens werktäglicher Präsenzbetrieb, am besten durch die Einrichtung eines „Ukraine“-Schalters ohne Terminvereinbarung, ist sicherzustellen. Empfohlen wird zudem die Einrichtung einer „Ukraine“-Hotline.“



Sozialleistungen

- Personen mit einer AE nach § 24 AufenthG wegen des Kriegs im Herkunftsland hatten ursprünglich Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (wurde geändert, siehe nächste Folie)
- Leistungen werden aber schon direkt ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem sie beantragt werden (Erlass HSMI: Bitte um Unterstützung kann als Asylgesuch gewertet werden)
- Es wird laut Erlass HSMI davon ausgegangen, dass auf Vermögen in der Ukraine nicht zurückgegriffen werden kann, Fahrzeuge sollen den Menschen belassen werden. Ansonsten gelten die Freibeträge aus dem AsylbLG (200,- pro Person)
- Auch Pflegeleistungen etc. sind möglich

Sozialleistungen

- Seit dem 01.06.2022 haben Personen mit einer AE nach § 24 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/XII
- Dies gilt auch für Personen mit einer Fiktionsbescheinigung, die erkenntnisdienstlich behandelt worden sind (ansonsten vorerst AsylbLG)
- Personen mit Fiktionsbescheinigung (und ED-Behandlung) erhalten auch Zugang zur Krankenkasse nach SGB V
- Wer bis zum 01.06. eine AE oder Fiktionsbescheinigung bekommen hat, ohne ED- behandelt zu sein, kann dies bis 31.10. nachholen
- Leistungsbeginn: Folgemonat nach Erteilung der AE/Fiktionsbescheinigung

Sozialleistungen

- Übergangsregelung bis 31.08.: Wenn theoretisch Anspruch nach SGB II, aber praktisch noch nicht möglich, dann weiter AsylbLG-Leistungen, Differenz wird dann nachgezahlt
- Bei Bezug von Rente aus der Ukraine kein SGB II, nur SGB XII möglich
- Gehaltszahlungen in der Ukraine (z.B. bei Telearbeit) werden angerechnet, sofern darauf zugegriffen werden kann (abzüglich etwaiger Mietzahlungen in der Ukraine)
- Vermögen wird für 6 Monate nicht berücksichtigt, darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Vermögen und Wohneigentum in der Ukraine nicht verwertet werden kann



Arbeit

- Arbeitsaufnahme ist aufgrund von § 31 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur möglich
- BMI: „Beschäftigung ist auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.“
- Arbeit kann auch schon mit Fiktionsbescheinigung aufgenommen werden (vor Erteilung der AE), Arbeitserlaubnis ist laut BMI auch schon in Fiktionsbescheinigung einzutragen.

Führerscheine

- Ukrainische Führerscheine gelten durch EU-Verordnung auch längerfristig in der EU
- Sie müssen weder umgeschrieben noch übersetzt werden, sofern die Personen einen Schutzstatus nach der EU-Massenzustrom-Richtlinie haben

I-Kurse, Schule, Kita

- Nach § 44 AufenthG kein Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs
- BMI: „Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Konkret wird angestrebt, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG zu ermöglichen.“
- = Zulassung im Rahmen freier Plätze
- Schulpflichtig sind in Hessen alle Kinder, die eine AE haben
- Vorgeschaltet Intensivklassen (22 Wochenstunden, GS 18 Wochenstunden), ukrainische Abschlüsse im Fernunterricht sollen ermöglicht werden
- Ebenso besteht Kitaplatz-Anspruch

Impfungen

- Impfungen mit Impfstoffen aus chinesischer oder russischer Produktion sind derzeit in Deutschland nicht anerkannt, die Personen gelten als ungeimpft
- Sie können aber kostenlos eine Impfung mit hier zugelassenen Impfstoffen bekommen, in der Erstaufnahme wird dies direkt bei der Eingangsuntersuchung angeboten
- Ukraine hat eine niedrige Masern Impfquote, gezielte Desinformationskampagnen führten zu einem starken Rückgang der Impfungen in den 2010er Jahren, in den letzten Jahren Gegensteuern der Behörden

Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**
 - Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
 - IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
 - Spenden über paypal: bit.ly/3J6kvWB